

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Die Petition wendet sich gegen Überlegungen der Bundesregierung, die Betreiber von Offshore-Windkraftanlagen zulasten des Stromverbrauchers zu entschädigen, wenn sich die Errichtung von Offshore-Netzanbindungen verzögert oder deren Betrieb gestört ist.

In ihrer Begründung führt die Petition aus, dass die staatlich veranlassten Steuern und Abgaben auf den Strompreis sich seit dem Jahr 1998 verzehnfacht hätten. Gemäß dem Bundesverband Energie- und Wasserwirtschaft seien in den letzten 14 Jahren die jährlichen Steuern und Abgaben der Stromkunden von 2,3 auf 23,7 Mrd. Euro angestiegen. Diese Entwicklung sei auf die verstärkte Förderung der Erneuerbaren Energien mit aktuell 14,1 Mrd. Euro zurückzuführen. Infolge des ungebremsten Zubaus an Fotovoltaik- und Windkraftanlagen rechnete der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft mit weiteren massiven Steigerungen in den kommenden Jahren. Die Petition richtet sich im Weiteren gegen steigende Stromkosten durch Abwälzung des unternehmerischen Risikos, die im Zusammenhang mit der Stromerzeugung in Nord- und Ostsee stünden.

Wegen weiterer Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die mit der Eingabe eingereichten Unterlagen verwiesen. Bei der Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition, die Abschlusstermin für die Mitzeichnung 699 Unterstützer fand sowie 14 Diskussionsbeiträge auf der Internetseite des Petitionsausschusses bewirkt hat.

Den Petitionsausschuss haben zu diesem Anliegen weitere sachgleiche Petitionen erreicht, die aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass dabei nicht auf alle Aspekte gesondert eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Mit der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014), die zum 1. August 2014 in Kraft getreten ist, hat die Bundesregierung bei der Energiewende einen Neustart eingeleitet. Der Anteil erneuerbarer Energien soll bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis zum Jahr 2035 auf 55 bis 60 Prozent ansteigen.

Ein wesentliches Ziel der Reform war es, die Kostendynamik der Förderung der erneuerbaren Energien zu durchbrechen. Dass wir auf einem guten Weg dahin sind, zeigt der erstmalige Rückgang der EEG-Umlage von 6,24 auf 6,17 ct/kWh. Ein Faktor ist, dass sich die Förderung der erneuerbaren Energien auf die kostengünstigen Technologien Windenergie an Land und Photovoltaik konzentriert. Bei der Windenergie auf See wurde der Ausbau mengenmäßig gedeckelt: Bis zum Jahr 2020 sollen 6,5 GW und bis zum Jahr 2030 15 GW ausgebaut werden.

Nach der gesetzlichen Regelung muss ein Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone der Netzanschluss von Windenergieanlagen auf See (WEA) erfolgen soll, die Leitungen entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans errichten und betreiben.

Ist die Einspeisung aus einer betriebsbereiten WEA nicht möglich, weil die Netzanbindung nicht zu dem verbindlichen Fertigstellungstermin fertiggestellt ist, kann der Betreiber der WEA ab der Herstellung der Betriebsbereitschaft (frühestens aber ab dem elften Tag nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin) eine Entschädigung vom anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber verlangen. Für entstandene Vermögensschäden beträgt die Höhe 90 Prozent der entgangenen EEG-Vergütung. Um die Höhe der Entschädigung zu ermitteln, wird die durchschnittliche Einspeisung einer vergleichbaren Anlage in dem entsprechenden Zeitraum zugrunde gelegt. Wenn der Übertragungsnetzbetreiber die Verzögerung vorsätzlich herbeiführt, kann der Anlagenbetreiber eine Entschädigung in Höhe von

100 Prozent der entgangenen EEG-Vergütung bereits ab dem ersten Tag des verbindlichen Fertigstellungstermins verlangen.

Für die Entschädigungszahlungen werden ein Belastungsausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern sowie eine Wälzung auf Letztverbraucher durchgeführt. Dabei trägt der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber einen Eigenanteil nach dem Grad des Verschuldens. Bei Vorsatz trägt er die volle Entschädigung selbst. Bei grober Fahrlässigkeit — die nach dem Gesetz vermutet wird — 20 Prozent bis zu einer Höhe von 200 Mio. Euro pro Kalenderjahr, darüber hinaus 15 Prozent bis zu einer Höhe von 400 Mio. Euro pro Kalenderjahr, darüber hinaus 10 Prozent bis zu einer Höhe von 600 Mio. Euro pro Kalenderjahr und darüber hinaus 5 Prozent bis zu einer Höhe von 1.000 Mio. Euro pro Kalenderjahr. Bei sonst fahrlässiger Verursachung hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber einen Eigenanteil von 17,5 Mio. Euro je Schadensereignis zu tragen. Trifft ihn kein Verschulden, z. B. aufgrund von höherer Gewalt, trägt er keinen Eigenanteil.

Der Anlagenbetreiber kann allerdings am Tag, zu dem die Entschädigungspflicht des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers dem Grunde nach beginnt, wählen, ob er statt der oben genannten Entschädigung eine verlängerte Anfangsvergütung begehrt. Die Anfangsvergütung wird dann für jeden Tag, an dem die Einspeisung unmöglich ist, einen Tag länger gezahlt. Der Anspruch beginnt ab dem achten Tag der Verzögerung. Die Gesamtförderdauer verlängert sich hingegen nicht.

An diesem Grundsystem hat das EEG 2014 keine Änderungen vorgenommen:

Mit der gesetzlichen Regelung wird im Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren Stromversorgung die zügige Anbindung von WEA gewährleistet. Dabei kommen neue, noch risikobehaftete Technologien zum Einsatz. Damit die Unternehmen die entsprechenden Risiken eingehen, bedarf es eines gewissen Risikoausgleichs. Zudem halten sich die Auswirkungen in engen Grenzen. Die Übertragungsnetzbetreiber prognostizieren für das Jahr 2015 eine Wälzung über die Netzentgelte von 0,051 ct/kWh. Das macht bei einem durchschnittlichen Stromverbrauch von 4.000 kWh pro Jahr lediglich etwa 2 Euro aus.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bis Ende 2015

die praktische Anwendung und die Angemessenheit der Entschädigungsregelungen evaluieren.

Bereits seit ihrem erstmaligen Erlass im Jahr 2005 ist in der Stromnetzentgeltverordnung vorgesehen, dass besonders stromintensive Verbraucher mit einem gleichmäßigen Abnahmeverhalten und Verbraucher, die durch ihr atypisches Abnahmeverhalten jeweils zu einem stabilen Netzbetrieb beitragen, ein individuelles Netzentgelt erhalten können. Dieses individuelle Netzentgelt ist, als „Gegenleistung“ für das netzdienliche Verhalten des Verbrauchers, gegenüber dem allgemeinen Netzentgelt reduziert. Im Jahr 2011 wurde vorgesehen, dass besonders stromintensive Letztverbraucher vollständig von den Netzentgelten befreit und die entgangenen Erlöse auf die übrigen Letztverbraucher umgelegt werden. Diese Regelung wurde im Jahr 2013 erneut geändert und auch die Letztverbraucher mit einem besonders hohen, gleichmäßigen Energiebezug werden wieder über ein individuelles Netzentgelt, das ihren netzdienlichen Beitrag abbildet, an den Netzkosten beteiligt.

Vor dem Hintergrund der angekündigten Evaluation der Entschädigungsregelungen durch das BMWi und das BMJV, aber auch vor dem Hintergrund der Kritik des BRH empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi und dem BMJV – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zuzuleiten.